

V e r t r a g

über die gemeinsame Entwicklung und Erschließung eines Industrie- und Gewerbegebietes an der Bundesautobahn A 14

zwischen

der Landeshauptstadt Magdeburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Dr. Lutz Trümper, Alter Markt 6,
39104 Magdeburg

und

der Gemeinde Sülzetal,
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Wasserthal, Alte Dorfstraße 26
39171 Osterweddingen

P r ä m b e l

Die Landeshauptstadt Magdeburg und die Gemeinde Sülzetal schließen unter Beachtung des § 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 9. Okt. 1992 in der jetzt geltenden Fassung einen öffentlich-rechtlichen Koordinierungsvertrag nach § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt ab, auf dessen Grundlage sie beabsichtigen, gemeinsam südlich der Bundesautobahn A 14 ein Industrie- und Gewerbegebiet zum Vorteil für die Region zu entwickeln.

Diese Vereinbarung soll die Zusammenarbeit in der Region Magdeburg sowie die Wettbewerbsfähigkeit im europäischen Rahmen stärken.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1)** Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemeinsam ein Industrie- und Gewerbegebiet auf der Grundlage des Masterplanes Sülzetal zu entwickeln.
- (2)** Die Lage dieses Industrie- und Gewerbegebietes ergibt sich aus dem diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügten Masterplan. Der Masterplan ist Bestandteil des Vertrages.

§ 2

Hauptleistungspflichten der Parteien

- (1)** Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebietes zusammenzuwirken und dem gemeinsam geplanten Umfang im Rahmen der

Bauleitplanung der jeweils anderen Vertragspartei sowie auch in einem möglichen Raumordnungsverfahren zuzustimmen.

- (2) Die Vertragsparteien werden sich nach besten Kräften bei der Umsetzung dieser Maßnahme einschließlich der Beantragung von Fördermitteln unterstützen.
- (3) Die Planung der Erschließungsanlagen bedarf der Zustimmung der Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 3

Planungsrecht

- (1) Die Planungshoheit der Vertragsparteien bleibt durch diesen Vertrag unberührt. Allerdings bedarf die Bauleitplanung der Gemeinde Sülzetal im durch den Masterplan bezeichneten Gebiet der Zustimmung der Landeshauptstadt Magdeburg. Die Vertragsparteien bekunden den gemeinsamen Willen, möglichst schnell die zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.
- (2) Die Geltung dieses Vertrages ist von dem Vorliegen der zu seiner Durchführung notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzung abhängig. Die Vertragsparteien sind nicht berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, weil die planungsrechtlichen Voraussetzungen nicht zustande kommen.

§ 4

Ansiedlungsschwerpunkte

- (1) In dem geschaffenen Gebiet wird die Ansiedlung von Produktionsbetrieben für Lebensmittel präferiert. Unternehmen der Recyclingbranche und Logistik sollen ausgeschlossen werden. Der Standort der Ansiedlung im Gebiet erfolgt im Benehmen beider Vertragsparteien. Das Einvernehmen wird erteilt von Seiten der Landeshauptstadt Magdeburg durch den Oberbürgermeister, von Seiten der Gemeinde Sülzetal durch den Bürgermeister.
- (2) Die Vertragsparteien einigen sich darauf, dass die Vermarktung durch den Bürgermeister der Gemeinde Sülzetal und das Dezernat für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit der Landeshauptstadt Magdeburg koordiniert wird.

§ 5

Durchführung der gemeinsamen Entwicklung

- (1) Die Durchführung der Entwicklung geschieht durch eine Arbeitsgemeinschaft aus Mitarbeitern beider Vertragsparteien. Die weiteren Modalitäten hinsichtlich dieser Arbeitsgemeinschaft regelt eine gesonderte Vereinbarung. Die Grenzen des nach § 1 Abs. 1 des Vertrages zu entwickelnden Gebietes ergeben sich aus Anlage 2. Die Anlage ist Bestandteil des Vertrages.

- (2) Sofern während der Umsetzung des Projektes das planungsrechtliche oder haushaltsrechtliche Scheitern der Maßnahme festgestellt wird, tragen die Vertragsparteien die Kosten, die gemäß § 2 Abs. 2 des Vertrages nicht den jeweiligen Gemeindegebieten zugeordnet werden können, jeweils zur Hälfte, soweit das Scheitern nicht durch eine Seite vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

§ 6

Gewerbsteuererhebung und -verteilung

- (1) Die Gemeinde Sülzetal erhebt die Gewerbesteuer im bezeichneten Gewerbegebiet (Anlage 3) gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 GewStG für die Betriebsstätten auf ihrem Gemeindegebiet nach dem jeweils geltenden Hebesatz.
- (2) Die Gemeinde Sülzetal führt als Ausgleich für die Leistungen der Landeshauptstadt Magdeburg ab dem III. Quartal des Kalenderjahres 2007 einen Betrag an die Landeshauptstadt Magdeburg ab. Der Betrag entspricht den hälftigen Gewerbesteuereinnahmen (nach Abführung der gesetzlichen Gewerbesteuerumlage) der Gewerbebetriebe, die im Gebiet der Anlage 3 eine Betriebsstätte unterhalten. Die Zahlungen erfolgen halbjährlich für das vorangegangene Halbjahr jeweils zum 1. April bzw. zum 1. Oktober.
- (3) Soweit die Gemeinde Sülzetal Gewersteuerbeträge in dem bezeichneten Gebiet zu erstatten hat, beteiligt sich die Landeshauptstadt Magdeburg daran zur Hälfte. Die Fälligkeit für die Rückzahlungen der Landeshauptstadt Magdeburg an die Gemeinde Sülzetal bestimmt sich nach Absatz 2 Satz 2.
- (4) Sofern die Gewerbesteuer als Einnahmequelle für die Kommunen entfällt, hat die Gemeinde Sülzetal an die Landeshauptstadt Magdeburg einen dementsprechenden finanziellen Ausgleich zu leisten. Der Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.

§ 7

Verkehrssicherungspflicht und Unterhaltungskosten

Jede Vertragspartei behält für die Anlagen auf ihrem Gemeindegebiet die Baulast und Verkehrssicherungspflicht. Jede Vertragspartei trägt die Unterhaltungskosten für die in ihrem Gemeindegebiet liegende Fläche.

§ 8

Loyalitätsklausel

Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen aus gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vereinbarungsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit Grundsätze gegenseitiger Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarung in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderun-

gen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

§ 9

Schiedsvereinbarung

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, die Austragung aller etwa auftretenden Streitigkeiten, die das Vertragsverhältnis betreffen, im schiedsgerichtlichen Verfahren durchzuführen.
- (2) Kommt eine Einigung unter den Vertragsparteien nicht zustande, so entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann. Mit der Anzeige einer Vertragspartei, dass sie das Schiedsgericht anrufen will, ist die Benennung eines Schiedsrichters zu verbinden. Die andere Vertragspartei hat dazu binnen vier Wochen ihrerseits einen Schiedsrichter namhaft zu machen.

Kommt sie dieser Verpflichtung innerhalb der genannten Frist nicht nach, so wird der zweite Schiedsrichter durch den Präsidenten des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt benannt.

Die beiden Schiedsrichter haben sich innerhalb von vier Wochen nach Benennung des zweiten Schiedsrichters auf einen Obmann zu einigen und diesen namhaft zu machen. Wird der Obmann innerhalb der genannten Frist nicht benannt, so erfolgt die Bestimmung durch den Präsidenten der IHK Magdeburg.

- (3) Das Verfahren richtet sich nach dem 10. Buch der ZPO (§§ 1025 bis 1048 ZPO).

§ 10

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 11

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- | | |
|----------|-----------------------------------|
| Anlage 1 | Masterplan Sülzetal |
| Anlage 2 | Lageplan mit Grenzen des Gebietes |
| Anlage 3 | Gebiet der Gewerbesteuererhebung |

§ 12
Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.
- (2) Der Vertrag wird 3fach ausgefertigt. Die Landeshauptstadt Magdeburg, die Gemeinde Sülzetal und der Landkreis Bördekreis erhalten je eine Ausfertigung.

für die Landeshauptstadt Magdeburg

für die Gemeinde Sülzetal

.....

(Siegel)

.....

(Siegel)